OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-411819/14/Wg

Datum:
Linz, 21. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der M. M., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. M., x, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. Februar 2017 GZ: Pol96-140-2016, betreffend Übertretungen des GSpG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafen auf jeweils 2.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 33 Stunden herabgesetzt werden. Der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren der belangten Behörde reduziert sich auf 400 Euro. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) sah es im Straferkenntnis vom 3. Februar 2017, Pol96-140-2016, gemäß § 44a Z 1 VStG als erwiesen an, dass sich die P. GmbH von 1. März 2016 bis zur Beschlagnahme am 6. Juli 2016 an verbotenen Ausspielungen auf den Geräten FA-Nr. 1 und 2 unternehmerisch beteiligt habe (§ 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG). Sie verhängte gegen die Beschwerdeführerin (Bf) als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche handelsrechtliche Geschäftsführerin gemäß § 52 Abs. 2 GSpG für jedes der beiden Geräte Geldstrafen in der Höhe von 3.000 Euro, sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 35 Stunden. Als Verfahrenskostenbeitrag wurden 600 Euro vorgeschrieben. Ein Haftungsausspruch iSd § 9 Abs. 7 VStG ist im Straferkenntnis nicht enthalten. Begründend führte die belangte Behörde zur Strafbemessung aus, auf Grund einer rechtskräftigen Vorstrafe komme der erhöhte Strafsatz von 3.000 Euro bis 30.000 Euro zur Anwendung. Milderungsgründe seien nicht vorgelegen.

1.2. Über die dagegen erhobene Beschwerde führte das LVwG am 11. April 2017 antragsgemäß eine mündliche Verhandlung (mV) durch. In der Beweisaufnahme wurde verwertet: Inhalt des Behördenaktes und des verwaltungsgerichtlichen Aktes, Aussage des Zeugen W.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Während der am 6. Juli 2016 ab 9.50 Uhr im Tankstellenbuffet G (welches durch G. H., x, W, betrieben wird), x, E, von Finanzpolizisten durchgeführten Kontrolle, wurde dienstlich wahrgenommen, dass an den in Folge mit den Nummern FA-Nr. 1 und 2 versehenen Geräten Testspiele durchgeführt werden konnten, bei denen für einen bestimmten Einsatzbetrag ein in Verbindung mit bestimmten Symbolaktionen Gewinn in Aussicht gestellt wurden. Zu den Walzengeräten: Die Spiele aus den Geräten mit den FA Nr. 1 und 2, hauptsächlich virtuelle Walzenspiele, konnten an jedem Gerät durch Betätigung mechanischer Tasten oder virtueller Bildschirmtasten zur Durchführung aufgerufen werden. Nach Eingabe von Geld, Auswahl eines Einsatzbetrages (zwischen 10 Cent und 20 Euro) und Auslösung des Spieles wurden die am Bildschirm dargestellten Symbole auf den virtuellen Walzen ausgetauscht oder in ihrer Lage verändert, sodass der optische Eindruck von rotierenden, senkrecht ablaufenden Walzen entstand. Nach etwa einer Sekunde kam der Walzenlauf zum Stillstand. Ein Vergleich der nun neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergab nun einen Gewinn oder den Verlust des Einsatzes. Bei den Walzenspielen hatte man keinerlei Möglichkeit gezielt Einfluss auf das zu Stande kommen gewinnbringender Symbolkombinationen zu nehmen. Es war nur möglich, nach Eingabe eines

Geldbetrages als Spielguthaben, ein Spiel auszuwählen und zur Durchführung aufzurufen, den Einsatz zu wählen, die spielauslösende Taste so lange zu betätigen, bis das aufgerufene Walzenspiel ausgelöst wurde und nach etwa einer Sekunde den Verlust des Einsatzes oder einen Gewinn festzustellen. Mit den Geräten wurden virtuelle Walzenspiele angeboten, bei denen für einen Mindesteinsatz von 0,10 Euro und einen Höchsteinsatz von 20 Euro ein Gewinn von bis zu 36.000 Euro in Aussicht gestellt wurde. Zu den in der mV erwähnten sog. „Skillgames“ ist festzuhalten, dass es sich dabei um die dem großen Walzenlauf (ggst. Ring of Fire) vorgeschalteten kleinen Walzen handelt. Wenn man bei den kleinen Walzen ein „A“ erreicht bzw. erzielt, startet der große Walzenlauf (Ring of Fire). Man drückt die Start-Taste und so lange man auf der Start-Taste bleibt, laufen die kleinen Walzen. Sobald man die Start-Taste los lässt, stoppt der kleine Walzenlauf. Wenn dann ein „A“ aufscheint, startet der große Walzenlauf. Die kleinen Walzen drehten sich im konkreten Fall bei den beiden Geräten so schnell, dass man das eigentlich nicht bewusst steuern kann um ein „A“ erreichen zu können. Der Spieler drückt dann so lange die Start-Taste, bis er ein „A“ erhält und ins große Walzenspiel gelangt. Beim großen Walzenspiel (Ring of Fire XL) kann der Spieler keinen Einfluss auf das Spielgeschehen nehmen. (Aussage Zeuge W. Tonbandprotokoll, Spruch des Straferkenntnisses, GSp26-Formulare, Fotodokumentation).

2.2. Die Finanzpolizisten hatten den Verdacht eines fortgesetzten Eingriffes in das Glücksspielmonopol des Bundes. Die 2 Geräte wurden beschlagnahmt und wurden die Beschwerden gegen die Beschlagnahmebescheide mit Erkenntnis des LVwG vom 28. Februar 2017, LVwG-411618/7/GS/Hue-411619/2, abgewiesen. Über H. G. als Lokalbetreiber und Zugänglichmacher iSd § 52 Abs. 1 GSpG wurden mit Erkenntnis des LVWG vom 17. Jänner 2017, LVwG-411646/GS/DC, Geldstrafen in der Höhe von jeweils 4.000 Euro verhängt (Erkenntnisse Beilage 2 und 3 der Niederschrift).

2.3. Es steht nicht fest, wer Veranstalter der Glücksspiele ist, diese also auf eigene Rechnung und Gefahr durchführte. Die P. GmbH, x, G, hat die genannten Glücksspielgeräte FA Nr. 1 und 2, die sich in ihrem Eigentum befinden, aber dem Veranstalter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, um damit fortgesetzt Einnahmen aus der Veranstaltung von Ausspielungen zu erzielen. Für die mittels der Geräte erfolgenden Ausspielungen lag weder eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vor und es waren diese auch nicht gemäß § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen. Es wurde weder behauptet noch hat sich im Verfahren ergeben, dass die P. GmbH oder H. G. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Dienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspielgeräten anbieten oder erbringen würden. Es wurde nicht behauptet und hat sich im Verfahren auch nicht ergeben, dass die genannten Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union über Berechtigungen im Zusammenhang mit Glücksspielen verfügen würden (Behördenakt, Firmenbuchauszug, Spruch des Straferkenntnisses).

2.4. Die Bf war im angelasteten Zeitraum handelsrechtliche Geschäftsführerin der P. GmbH. Die im bekämpften Straferkenntnis angeführte Schätzung (Nettoeinkommen der Bf in der Höhe von 3.000 Euro, Nichtvorliegen von Vermögen und Sorgepflichten) blieb unbestritten und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt (Straferkenntnis, Vorbringen Bf Tonbandprotokoll).

2.5. Zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des GSpG wird festgestellt:

Im Jahr 2015 weisen in Österreich zwischen 0,34% und 0,60% der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler beträgt daher entsprechend zwischen ca. 19.900 und ca. 35.800 Personen. Zudem sind 2015 in Österreich zwischen ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen aktuell spielsüchtig. Diese Werte sind im Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen.

Ausgehend vom Jahr 2015 haben 41% der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert ist seit 2009 kaum verändert (2009: 42%). Das klassische Lotto „6 aus 45“ ist das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten 12 Monaten gespielt (ca. 33%), der prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca. 20%. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca. ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4% auf etwa 8% verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca. 14%). Damit ist es das zweitverbreitete Glücksspiel in Österreich. Bei den Rubbellosen – die auf dem vierten Platz liegen – sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015 vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Casinospiele, bei denen 2015 jeweils etwa 4% in den letzten 12 Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Casinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen gespielt. In den letzten 12 Monaten haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca. 0,5% teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca. 0,6% bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz von ca. 1,2% im Jahr 2009 auf ca. 1% im Jahr 2015 zurückgegangen.

Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im

Durchschnitt etwa 57 Euro pro Monat für Glücksspiele ausgegeben im Vergleich zu 53 Euro im Jahr 2009. Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz ist 2015 am höchsten bei den Automatenspielen außerhalb der Casinos. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca. 203 Euro eingesetzt, vor sechs Jahren lag der entsprechende Wert sogar bei etwa 317 Euro. Es folgen die klassischen Casinospiele mit einem Mittelwert von ca. 194 Euro. Auch für diese Glücksspielform wird im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als in 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca. 47 Euro auf ca. 110 Euro mehr als verdoppelt.

Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlenmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterieprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa ein Prozent). Während bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Casinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen.

Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca. 7,1% dieser Spielergruppe die Kriterien problematischen Spielens und weitere ca. 9,8% zeigen ein pathologisches Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2% dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „C A“ nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca. 3,7% und für pathologisches Spielen bei ca. 4,4%. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in Casinos von ca. 13,5% im Jahr 2009 auf ca. 8,1% im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von 33,2% im Jahr 2009 auf 27,2% im Jahr 2015 zurück.

Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau“). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667 und 2014 (bis 3. Quartal) 310 Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1854, 2012 2480, 2013

1299 und 2014 (bis 3. Quartal) 625 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden.

Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2013 in Summe 6.920 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 4.908 über österreichische Spielbankbesucher und 2.012 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EWR-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 3.600 online-„Sofort-Checks“. 621.195 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inklusive Österreich) wurden im Jahr 2013 den monatlichen Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen. Bei 48.284 davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs. 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.359 Informationsgesprächen sowie 741 Beratungen bzw. Befragungen führte. Zum 31. Dezember d2013 bestanden in österreichischen Spielbanken bei 22.435 Spielbankbesuchern aufrechte, gültige Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten und 4.381 aktive Selbstsperren. In den VLT-Outlets wurden im Jahr 2013 aus begründetem Anlass 11.330 zur Alterskontrolle anhand eines Lichtbildausweises aufgefordert, wovon in 1.350 Fällen der Zutritt verwehrt wurde. Insgesamt wurden 343 protokollierte Spielerschutz-Informationsgespräche geführt.

Beim BMF wurde mit 1. Dezember 2010 eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der BMF-Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels, Schaffung einer besseren Datenlage über die Behandlung und Beratung von Patientinnen durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich, Evaluierung der GSpG-Novelle 2010 bis zum Jahr 2014 für den Bereich des Spielerschutzes, Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels, Erarbeitung von Qualitätsstandards hinsichtlich Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des Glücksspielgesetzes und Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese, bessere Koordinierung der Arbeit der Spielerschutzeinrichtungen und Erarbeitung/Vorstellung von Best-Practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Konzessionären und Bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutzeinrichtungen, regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Dialog zwischen Suchtberatung und Glücksspielaufsicht.

Ferner ist durch die GSpG-Novellen 2008/2010 die Anbindung von Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) elektronisch festgelegt worden. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können unter anderem folgende Aspekte abgeleitet werden: Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten, Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel, Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase

und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten, Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen, äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen (2) ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln, im konkreten aus dem Verfahrensakt, insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Anzeige der Finanzpolizei, ihrem Aktenvermerk zur gegenständlichen Kontrolle, der Dokumentation der Probespiele, der Niederschrift über die Einvernahme und auf der glaubwürdigen Aussagen des zeugenschaftlich einvernommenen Finanzpolizisten W. Der Verhandlungsleiter wies in der mV darauf hin, dass sich der angelastete Tatzeitraum auf die Angaben des Herrn G. stützt, die Geräte seien seit 1. März 2016 damals schon im Lokal betrieben worden (vgl. Niederschrift vom 6. Juli 2016). Mag. H. führte dazu aus: *„Die Angaben des Herrn G., die Geräte seien im Zeitraum vom 1. März 2016 bis 6. Juli 2016 betrieben worden, wird nicht bestritten.“* Der Verhandlungsleiter hielt in der mV fest, dass nach dem Tatvorwurf die P. GmbH Eigentümerin der genannten Glücksspielgeräte ist und diese dem Veranstalter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt hat. Er richtete an Mag. H. die Frage ob die P. GmbH Veranstalterin ist. Mag. H. fest, dass er dazu keine Angaben macht. Wer Veranstalter der Walzenspiele war, steht im Ergebnis nicht fest. Dass die Geräte zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass diese von einem Unternehmer betriebsbereit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden und die Funktionsweise der Geräte eine Einnahmenerzielung ermöglicht. Es sind im Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung der Geräte aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wären und dass die Geräte nicht zur Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt worden wären. Dass die verfahrensgegenständlichen Geräte von 1. März 2016 bis 6. Juli 2016 im gegenständlichen Lokal betrieben wurden, ist unstrittig. Dass einer der Beteiligten im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für Ausspielungen am verfahrensgegenständlichen Standort mit den verfahrensgegenständlichen Geräten gewesen wären oder eine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorgelegen wäre, wurde zu keinem Verfahrenszeitpunkt behauptet. Dass die Spielergebnisse vom Zufall abhingen und den Spielern keinerlei Möglichkeit offenstand, gezielt Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Ergebnisse zu nehmen, ergibt sich einerseits aus den Aufzeichnungen über die gegenständliche Kontrolle und andererseits aus der glaubwürdigen und schlüssigen Aussage des Zeugen W.. Zitat: *„Vom Verhandlungsleiter zum „Skillgame“ befragt, gebe ich an, dass es sich*

dabei um die vorgeschalteten kleinen Walzen handelt. Vom Verhandlungsleiter zum kleinen Walzenlauf befragt, gebe ich an, wenn man ein „A“ erreicht bzw. erzielt, der große Walzenlauf startet. Man drückt die Start-Taste und so lange man auf der Start-Taste bleibt, laufen die kleinen Walzen. Sobald man die Start-Taste los lässt, stoppt der kleine Walzenlauf. Wenn dann ein „A“ aufscheint, startet der große Walzenlauf. Die kleinen Walzen drehen sich so schnell, dass man das eigentlich nicht bewusst steuern kann um ein „A“ erreichen zu können. Der Spieler drückt dann halt so lange die Start-Taste, bis er ein „A“ erhält und ins große Walzenspiel gelangt. Herr Mag. H. richtet an den Zeugen die Frage, welche Unterlagen er bei der Einvernahme vor sich liegen hat. Der Zeuge hält dazu fest: „Es handelt sich dabei um die bei der Kontrolle angefertigte Fotodokumentation.“ Der Zeuge wird ergänzend befragt. Er macht folgende Aussage: Von Mag. H. befragt, ob ich aus der Fotodokumentation etwas abgelesen habe, gebe ich an, dass ich nichts abgelesen habe. Von Mag. H. befragt, wieso ich dann in der Fotodokumentation blättere, gebe ich an, „keine Ahnung“. Herr Mag. H. hält auf die Frage, ob noch Beweisanträge im Zusammenhang mit den Spielen selber gestellt werden, Folgendes fest: „Es handelt sich bei den zwei Geräten um Geschicklichkeitsgeräte mit Touch-Funktion. Es wird daher die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Glücks- und Geschicklichkeitsspiele unter Beiziehung der beschlagnahmten Terminals beantragt zum Beweisthema Funktionsweise der Terminal und Möglichkeit der Beeinflussung des Spielablaufes sowie des Spielausganges durch das Geschick des Spielers einzuholen.“ Die Fotodokumentation (7 Seiten je Gerät) zeigt, dass sich unter dem großen Walzenlauf (Ring of Fire) drei kleinen Walzen befinden, und steht damit im Einklang mit der Aussage des Zeugen W. Der Zeuge W. hat den Spielverlauf anschaulich beschrieben. Zusammengefasst ist der kleine Walzenlauf dem großen Walzenlauf vorgeschaltet. Der Ablauf des kleinen Walzenlaufes konnte bei den beiden Geräten nicht beeinflusst werden. Ob auf anderen Geräten auf das Ergebnis des kleinen Walzenlaufes Einfluss genommen werden konnten, ist für das ggst. Verfahren, das sich ausschließlich auf die beiden Geräte beschränkt, nicht maßgeblich. Der Aussage des Zeugen steht das unsubstanziierte Vorbringen des Mag. H. entgegen, das aber nicht geeignet ist, Zweifel an der unter Wahrheitspflicht erfolgten Aussage des Kontrollorganes W. zu begründen. Für das LVwG steht fest, dass man über den kleinen Walzenlauf in den großen Walzenlauf gelangt. Bei „Ring of Fire“ handelt es sich eindeutig um ein Walzenspiel, bei dem wie der Zeuge W. schlüssig und glaubwürdig aussagte Spieler keinen Einfluss auf das Spielergebnis nehmen können.

Die Bf behauptet, das GSpG sei unionsrechtswidrig. Die Feststellungen zum Glücksspielverhalten, inklusive des problematischen und pathologischen Spielverhaltens ergeben sich aus der Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ von Dr. Kalke und Prof. Dr. Wurst vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung in H. In dieser Studie ist die Erhebungs- und

Auswertungsmethodik nachvollziehbar dargelegt, es sind aus Sicht des erkennenden Gerichts im Verfahren keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit dieser Studie hervorgekommen. Die Feststellungen zu den Tätigkeiten des BMF, der Finanzpolizei und der Konzessionäre sowie die Feststellungen zur Anbindung an das Bundesrechenzentrum gründen vor allem auf den Angaben des BMF im Glücksspielbericht 2010-2013 und im Evaluierungsbericht des BMF zu den Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen in den Berichten keine Bedenken gegen die Richtigkeit, zumal auch davon auszugehen ist, dass das BMF über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom BMF diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit:

In der mV wurde dazu erörtert: *„Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die üblicherweise von Herrn Dr. M. zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit erstattete Stellungnahme sich nicht im Verfahrensakt befindet bzw. eine solche bislang nicht eingereicht wurde.“* Mag. H. bringt zum Themenbereich Unionsrecht folgendes vor: „*Das Glücksspielgesetz in der derzeitigen Ausformung ist Unionsrechtswidrig. Dies wird auch durch die jüngsten Entscheidungen bekräftigt und wird durch diese wie folgt verwiesen: VwGH vom 24.10.2016 Ro2016/17/0-2 zum Thema Subjektive Tatseite sowie die Entscheidung des EUGH C-79/17 sowie C-589/16, sowie C-685/5.“ Der Verhandlungsleiter wies auf folgende Unterlagen hin:*

- *Glücksspielbericht 2010-2014 (Beilage 3)*
- *Informationsschreiben Stabstelle Spielerschutz vom 30.10.2015 (Beilage 4)*
- *Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014 (Beilage 5)*
- *Stellungnahme des BMF vom 26.6.2015 (Beilage 6)*
- *Kalke-Studie (Beilage 7)*

Es wurde Folgendes erörtert: „*Der Verhandlungsleiter hält fest, dass diese Beilagen der Niederschrift entsprechend als Beilage angeschlossen werden und diese daher in das Beweisverfahren einbezogen sind. Der Vertreter des Finanzamtes spricht sich für diese Einbeziehung in das Beweisverfahren ein. Mag. H. führt aus: „Wir sprechen uns gegen die amtswegige Beischaffung dieser Urkunden aus. Diese sind nicht geeignet die Kohärenz des Glücksspielgesetzes zu belegen. Es ergibt sich aus der ständigen Judikatur des EUGH unter anderem Rechtssache Admiral Casinos Entertainment AG bzw. aus dem jüngsten Schlussantrag der Generalanwältin vom 9.3.2017 in der Rechtssache C-685/15. Der Verhandlungsleiter richtet die Frage an die Verfahrensparteien, ob eine wörtliche Verlesung dieser Urkunden beantragt*

wird. Die Verfahrensparteien halten fest, dass auf eine wörtliche Verlesung verzichtet wird.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, auf Grundlage der vom Gerichtshof der Europäischen Union geforderten Gesamtwürdigung der Umstände, unter denen die Dienstleistungsfreiheit beschränkende Bestimmungen des Glücksspielgesetzes erlassen worden sind und unter denen sie durchgeführt werden, eine Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht erkannt. Dieser Rechtsansicht hat sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 2016, E 945/2016-24, E 947/2016-23, E 1054/2016-19, angeschlossen. Im Übrigen sind die Voraussetzungen für eine Vorlagepflicht an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gemäß Art. 267 AEUV klar bzw geklärt. Ebenso sind die Anforderungen an eine Prüfung der Unionsrechtskonformität im Zusammenhang mit einer Monopolregelung im Glücksspielsektor durch die nationalen Gerichte geklärt (vgl EuGH vom 15. September 2011, C-347/09, Dickinger und Ömer, Rn 83 f, vom 30. April 2014, C-390/12, Pfleger, Rn 47 ff, sowie vom 30. Juni 2016, C-464/15, Admiral Casinos & Entertainment, Rn 31 ff). Zum Vorbringen der Bf, wonach das für die Verwaltungsgerichte anzuwendende Amtswegigkeitsprinzip der in Art 6 EMRK normierten Unparteilichkeit des erkennenden Gerichtes widerspreche, genügt es, auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 2017, E 3282/2016, zu verweisen. Darin hat der Verfassungsgerichtshof einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK verneint.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt sieht der erkennende Richter keinen Anlass von der im Erkenntnis des VwGH vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, vorgenommenen Gesamtwürdigung abzuweichen. Das GSpG ist verfassungs- und unionsrechtskonform.

4.2. Zur Abweisung der Beweisanträge und den Erkenntnissen Beilage 1 und 2 der Niederschrift über die mV:

In der mV wurde erörtert: *„Der Verhandlungsleiter verweist auf die Aufforderung laut Ladung vom 28. März 2017, Unterlagen betreffend allfällig rechtskräftig abgeschlossene Verfahren vorzulegen. Der Vertreter des Finanzamtes hält dazu fest, dass in der Sache ein Erkenntnis des LVwG von 28. Februar 2017 betr. Beschlagnahme vorliegt, des Weiteren ein Erkenntnis betr. H. G und das gegen ihn eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren bzw. durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren. Der Verhandlungsleiter schließt die Erkenntnisse des LVwG als Beilage 1 (Erkenntnis 411646 vom 17. Jänner 2017) an. Als Beilage 2 wird das Erkenntnis betreffend Beschlagnahme 411618 vom 28. Februar 2017 angeschlossen. Herr Mag. H. spricht sich dagegen aus, dass diese Unterlagen zum Akt genommen werden. Der Verhandlungsleiter richtet an den Vertreter des*

Finanzamtes die Frage, ob sich dieser den Antrag des Mag. H., die Urkunden wieder aus dem Beweisverfahren auszuscheiden, anschließt. Herr S. trägt dazu vor: „In diesen beiden Erkenntnissen wurden bereits Zeugeneinvernahmen und eine Beweisaufnahme verwertet.“ Der Verhandlungsleiter richtet die Frage an Mag. H., ob auf eine wörtliche Verlesung dieser beiden Urkunden verzichtet wird. Herr Mag. H. hält fest, dass auf eine wörtliche Verlesung nicht verzichtet wird.“ Gründe, die gegen eine Feststellung zum Ausgang der beiden erwähnten verwaltungsgerichtlichen Verfahren (2.2.) sprechen würden, sind nicht ersichtlich.

Zum Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Glücks- und Geschicklichkeitsspiele unter Beiziehung der beschlagnahmten Terminals zum Beweisthema Funktionsweise der Terminal und Möglichkeit der Beeinflussung des Spielablaufes sowie des Spielausganges durch das Geschick des Spielers: Das Finanzamt beantragte, diesen Beweisantrag nicht nachzukommen. Das Thema Skillgames sei bereits durch Entscheidungen geklärt. Herr Mag. H. sprach sich jedenfalls gegen die Beischaffung des vom Finanzamt erwähnten Gutachtens E. F. aus. Herr Mag. H. ergänzte: *„Sollte vom Gericht hier amtswegig ein Gutachten beigeschafft werden, möge hier jedenfalls das Parteiengehör gewahrt werden.“* Mag. H. hielt fest: *„Abgesehen von diesem erwähnten Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens werden keine Beweisanträge betreffend Kontrolle und Spielablauf aufrecht erhalten. Dies gilt aber dann nicht, wenn hier amtswegig Gutachten eingeholt werden sollten. Diesbezüglich möge bereits wie schon erwähnt Parteiengehör gewahrt werden.“* Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Bf, obwohl nicht konkret genannt wurde, welche konkreten tatsächlichen Umstände zum Beweis des Vorliegens eines „Geschicklichkeitsspieles“ durch den Sachverständigen begutachtet (und durch das Gutachten bewiesen) werden sollten, ein ausreichend bestimmtes Beweisthema genannt hat, so betrifft die Frage, ob ein Spiel im Ergebnis letztlich als ein Geschicklichkeitsspiel oder als ein Glücksspiel im Sinne des GSpG anzusehen ist, eine vom Verwaltungsgericht vorzunehmende rechtliche Beurteilung. Ein Sachverständiger könnte allenfalls die Funktionsweise der verfahrensgegenständlichen Geräte/Spiele begutachten (hierzu wurde von der Bf aber kein konkretes Vorbringen erstattet), wobei die Schlussfolgerungen daraus, ob letztlich ausgehend von der konkreten Funktionsweise von einem Geschicklichkeits- oder einem Glücksspiel im Sinne des GSpG auszugehen ist, von der Behörde bzw. vom Gericht vorzunehmen sind. Der Beweisantrag war daher abzuweisen. Da im gegenständlichen Fall aufgrund der vorliegenden Beweise ausreichende Feststellungen getroffen werden konnten, war im Übrigen auch kein Gutachten von Amts wegen einzuholen. Der Zeuge W. hat schlüssig und nachvollziehbar den auf den beiden konkreten Geräten verfügbaren kleinen und großen Walzenlauf beschrieben. Die Bf hat demgegenüber keinen konkreten Spielverlauf – betr. den Walzenlauf - beschrieben, der Zweifel an der Zeugenaussage begründen könnte.

Mag. H. hielt schließlich fest, dass die bisher gestellten Beweisanträge aufrechterhalten werden. Dazu wurde erörtert: „*Der Verhandlungsleiter richtet an Mag. H. die Frage, welche Beweisanträge. Mag. H. führt dazu aus: „Die in der Beschwerde gestellten Beweisanträge.“ Der Verhandlungsleiter hält fest, dass in der Beschwerde ein Sachverständigengutachten betreffend Glücksspielwesen beantragt wird. Des Weiteren die Beischaffung näher bezeichneter UVS-Akte. Mag. H. hält fest: „Die bisherigen Beweisanträge werden aufrecht erhalten.“* Mit diesem Vorbringen wird kein ausreichender Fallbezug hergestellt, der eine weitere Beweisaufnahme rechtfertigen würde.

4.3. Zum objektiven Tatbestand (4. Tatbild § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG)

Hinsichtlich des Glücksspielcharakters der verfahrensgegenständlichen Walzenspielgeräte ist Folgendes auszuführen: Aufgrund der festgestellten Funktionsweise der an den Geräten verfügbaren virtuellen Walzenspielen ist auch im Hinblick auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 08.09.2005, 2000/17/0201) davon auszugehen, dass das Spielergebnis vorwiegend vom Zufall abhängt und die virtuellen Walzenspiele somit als Glücksspiele iSd § 1 Abs. 1 GSpG zu qualifizieren sind.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass mit sämtlichen Geräten Glücksspiele veranstaltet wurden, um dadurch selbstständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Es handelt sich bei diesen Glücksspielen auch um Ausspielungen iSd § 2 GSpG. Aufgrund der Funktionsweise der verfahrensgegenständlichen Glücksspielgeräte mit den darauf verfügbaren Spielen, bei denen Spieleinsätze zu leisten und Gewinne in Aussicht gestellt sind, ist – in Ermangelung einer Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz – von einer verbotenen Ausspielung iSd § 2 Abs. 4 GSpG auszugehen. Weiters ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG nicht erteilt wurde und diese Ausspielungen auch nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen waren.

Aus dem Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei, dass die P. GmbH Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Geräte war. Die P. GmbH hat sich an der Veranstaltung von Glücksspielen, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, unter Verwendung der aufgestellten betriebsbereiten und funktionsfähigen Geräte unternehmerisch iSd § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG beteiligt, um damit selbständig und nachhaltig Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen, indem sie diese Glücksspielgeräte, mit denen den Spielern für einen geldwerten Einsatz Gewinne in Aussicht gestellt wurden und deren Spielergebnis ausschließlich vom Zufall abhing, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt hat. Die Bf ist gemäß § 9 Abs. 1 VStG strafrechtlich verantwortlich. Der objektive Tatbestand der im Straferkenntnis angelasteten Verwaltungsübertretungen ist erwiesen.

4.4. Zur subjektiven Tatseite (Verschulden)

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da § 52 GSpG über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. "Ungehorsamsdelikt"). Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Die Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Die Bf beruft sich in seiner Beschwerde auch auf einen Verbotsirrtum auf Grund der zum Glücksspielgesetz ergangen Rechtsprechung. Entschuldigend wirken dabei nach stRspr nur das Vertrauen auf die einschlägige und einhellige höchstgerichtliche Rsp zum Tatzeitpunkt (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177), von der zuständigen Behörde selbst erteilte Auskünfte über ihre Verwaltungspraxis (VwSlg 14.020 A/1994) bzw. eine tatsächlich bestehende „ständige Verwaltungsübung“ (VwGH 22.3.1994, 93/08/0177) sowie Rechtsauskünfte auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung, wenn sie von einer fachkompetenten Stelle/Person stammen und bestimmte wesentliche Kriterien erfüllen. Entschuldigend wirkt hiebei eine Rechtsauskunft der zuständigen Behörde (VwGH 4.10.2012, 2012/09/0134; 18.9.2008, 2008/09/0187), einer anderer fachkompetenter Institutionen, zB. der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (zB VwGH 16.11.1993, 93/07/0022, 0023), der Gebietskrankenkasse (VwSlg 14.020 A/1994) oder auch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (VwSlg 13.257 A/1990) bzw in sehr eingeschränktem Ausmaß die Rechtsauskunft berufsmäßiger Parteienvertreter (zB von Rechtsanwälten). Diese muss sich jedenfalls an der maßgeblichen Rsp der Höchstgerichte und gegebenenfalls an der Rechtsmeinung der zuständigen Behörde (VwSlg 11.744 A/1985) orientieren. Das Vertrauen auf die (falsche) Rechtsauskunft ist dem Auskunftssuchenden insbesondere dann vorwerfbar, wenn dem Beschuldigten das Spannungsverhältnis zur gegenteiligen Behördenauffassung bekannt ist oder sich unmittelbar aus dem Inhalt der Auskunft auch für den Nicht-Fachmann ersichtliche Zweifel ergeben (VwGH 22.2.2006, 2005/17/0195); (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 21 (Stand 1.7.2013, rdb.at).

Die Bf beruft sich lediglich auf die vereinzelt gebliebene Judikatur des LVwG Oö. sowie die divergente Judikatur der Höchstgerichte. Demgegenüber stehen eine ständige Praxis der zuständigen Verwaltungsbehörden und insbesondere die

einhellige, weiter oben dargestellte Judikatur des VwGH. Die vereinzelt gebliebene Judikatur des LVwG Oö. (insb. LVwG-410286) wurde vom VwGH nicht bestätigt (vgl. VwGH vom 15.12.2014, Ro2014/17/0121-5). Die Bf konnte sich demnach nicht erfolgreich auf einen entschuldigenden Verbotsirrtum berufen, sondern unterliegt bestenfalls einem Rechtsirrtum, der ihm allerdings vorwerfbar ist.

Die Bf hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten (Fahrlässigkeit).

4.5. Zur Strafbemessung und zu den Verfahrenskosten:

In der mV wurde erörtert: *„Der Verhandlungsleiter weist darauf hin, dass im bekämpften Straferkenntnis der Tatzeit vom 1. März 2016 bis zur Beschlagnahme am 6. Juli 2016 als erwiesen angesehen wurde. Die für die Erhöhung des Strafrahmens herangezogene Bestrafung ist mit dem LVwG Erkenntnis vom 25. Mai 2016 soweit es sich gegen Rechtskraft erwachsen. Zu Beginn des Tatzeitraumes war diese Verwaltungsstrafe Folge noch nicht rechtskräftig. Das LVwG beabsichtigt daher diese Verwaltungsstrafe nicht zu berücksichtigen und insoweit überhaupt den einfachen Strafrahmen zur Anwendung zu bringen. Herr S. hält fest: „Diesen Ausführungen schließt sich das Finanzamt an.“* Der Vertreter des Finanzamtes führte im Schlussvorbringen aus: *„Es wird die Abweisung der Beschwerde beantragt. Bezüglich Strafhöhe ist festzuhalten, dass im gesamten Tatzeitraum keine rechtskräftige Vorstrafe anzunehmen ist, weshalb aus Sicht des Finanzamtes der niedrigere Strafsatz zur Anwendung kommt, bei der Strafbemessung aber auch der Tatzeitraum entsprechend berücksichtigt werden möge.“*

Der Strafrahmen beträgt daher gemäß § 52 Abs. 2 GSpG entgegen der Annahme der belangten Behörde für jedes Gerät 1.000 bis 10.000 Euro. Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich. Mildernd war die Unbescholtenheit, da im Akt keine hier maßgeblichen Vorstrafen dokumentiert sind. Das Verschulden (Fahrlässigkeit) wird der Strafbemessung zu Grunde gelegt. Im Ergebnis ist die Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Strafen auf jeweils 2.000 Euro, 33 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe gerechtfertigt. Diese Strafbemessung ist auch den persönlichen Verhältnissen der Bf angemessen (2.4.). Einer weiteren Herabsetzung stand der keinesfalls als unerheblich anzusehende Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretungen entgegen. Damit reduziert sich auch der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren der belangten Behörde. Für das Beschwerdeverfahren ist bei diesem Ergebnis kein Beitrag zu leisten.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des VwGH geklärt ist. Hinsichtlich der Beweisanträge ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des

Verwaltungsgerichts unterliegt, ob eine Beweisaufnahme notwendig ist, sodass dadurch regelmäßig keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgeworfen wird (vgl. etwa VwGH 08.01.2015, Ra 2014/08/0064).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl